

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Stück, 12.03.1940

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 12. März 1940. 35. Stück.

Inhalt:

- Nr. 55. Verordnung des Staatsministeriums vom 7. März 1940, betreffend Enteignung von Grundstücken für gesundheitspolizeiliche Einrichtungen in der Stadtgemeinde Wilhelmshaven.
- Nr. 56. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 9. März 1940 zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Februar 1908, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes.

Nr. 55.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Enteignung von Grundstücken für gesundheitspolizeiliche Einrichtungen in der Stadtgemeinde Wilhelmshaven.

Oldenburg, den 7. März 1940.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das Enteignungsgesetz findet Anwendung auf gesundheitspolizeiliche Einrichtungen in der Stadtgemeinde Wilhelmshaven.

Entschädigungs verpflichtet ist die Stadtgemeinde Wilhelmshaven.

Oldenburg, den 7. März 1940.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Brauer.

Nr. 56.

Bekanntmachung des Ministers des Innern zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Februar 1908, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes.

Oldenburg, den 9. März 1940.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 11. Februar 1908, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, wird in Verbindung mit dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 21. Februar 1940 — III b 7033/40—5800 — über den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes angeordnet:

Einziger Artikel.

Das nach Abs. 1 des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 21. Februar 1940 über den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes während des Krieges bei der Wehrmacht erlangte Zeugnis ist dem Zeugnis nach Abschnitt III Ziffer VII der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1927 (OGBl. Bd. 45 Seite 309) und dem Nachweis der Befähigung zum Betrieb des Hufbeschlaggewerbes gemäß § 1 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 11. Februar 1908, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes (OGBl. Bd. 37 Seite 753), gleich zu achten.

Oldenburg, den 9. März 1940.

Der Minister des Innern.

J. B.

Pauly.